

Grasschaft verbunden¹⁾. Sklaverei bestand noch im ganzen Reich. Nicht allein Kriegsgefangne und Geißeln beim Bruch des Vertrags²⁾ versielen in dieselbe, sondern es wurde sogar Menschenraub betrieben. Indes bemühte sich die Kirche ernstlich die Härten zu mildern; sie bot den flüchtigen Sklaven Asyl und verwendete oft große Summen auf Freikaufung³⁾.

5. Wie wir nichts von Einziehung eines Theils vom Grund und Boden und Verteilung unter die Eroberer, dergleichen in den übrigen germanischen Staaten gewöhnlich war, lesen, so griffen auch die Franken nicht gewaltsam in die bestehenden Rechte und Einrichtungen der ihnen unterworfenen Völker ein. So hielten sich die in den ursprünglichen Wohnsitzen des Volks sesshaften in einer gewissen Sonderung⁴⁾. Die bestehenden Rechte und Gesetze wurden aufgezeichnet in lateinischer Sprache, damit sie auch den Römern verständlich seien. Schon unter Chlodovech wurden 509 zu den fünfundschrzig Titeln der *lex Salica* Zusätze gemacht⁵⁾. Frühzeitig wurden auch die *leges Ripuariorum* aufgezeichnet⁶⁾. Die Thüringer erlangten bald größere Selbständigkeit wieder, aber bei den Baiern und den Alemannen blieben Herzöge an der Spitze der ganzen Verwaltung, freilich als des Frankenkönigs Diener, aber doch immer von großer Bedeutung für ihrer Völker Recht und vollständige Fortentwicklung⁷⁾. In den Ländern, welche den Westgoten entrisen worden waren, blieb die *lex Visigothorum* in Kraft, ja sie wurde mit Verdrängung der schlechtern *Burgundionum* in Burgund eingeführt⁸⁾. Die Römer und romanisierten Gallier befreundeten sich leicht mit der fränkischen Herrschaft, da sich ihr Zustand in Recht und Abgaben nicht änderte, Leute aus ihrer Mitte unter das Dienstgefolge des Königs ausgenommen wurden⁹⁾ und Ämter erhielten¹⁰⁾, wozu sie durch ihre Bildung besonders befähigt waren, endlich die Geistlichen anfänglich aus ihnen allein gewählt wurden und die Deutschen, welche dem Kirchendienste sich widmeten, sich ihre Sprache und Wissenschaft aneignen mußten. Der Name „Barbar“ verliert demnach im Munde der Römer immer mehr die Gehässigkeit und Leute dieses Stammes nehmen bereits deutsche Namen an¹¹⁾. Die Franken verdarben den Namen Gallus in *Walch*, wovon das Adjektivum *wahlsch*, *wehlsch*, *welisch*, stammt, mit welchem bald die Nationalitäten, die aus Verschmelzung römischen Wesens mit deutschem entstanden, bezeichnet werden. Denn eine solche Verschmelzung bereitet sich im Westen des Reichs (Neu-Westrien, Neustrien), wo die Deutschen sich zwischen den zahlreichen Römern ansiedelten, vor. Wie die Franken für ihre Eroberungen bedeutende Förderung darin gehabt hatten, daß sie ihre ursprünglichen Sitze nicht verließen, sondern fortschreitend in der Heimat Wurzeln behielten, so bleibt denn auch jetzt der Osten (Austrien, Austrasien) der Hort des unverfälschten deutschen Wesens. Zwar bereitet sich dadurch ein trennender Gegensatz vor, allein durch die Zusammengehörigkeit ward doch auch dem Osten das Wesentliche der römischen Bildung zugeführt, ohne daß das deutsche Volkstum zurückgedrängt oder verwandelt wurde. Das fränkische Reich hat demnach die Lösung der Aufgabe übernommen dem deutschen Geiste die antike Bildung vermittelnd zuzuführen.

1) Greg. IV 13 u. dazu Giesebr. — 2) Greg. III 15. — 3) Über die Formen der Freikaufung s. Grimm Rechtsaltertümer 334. — 4) Giesebr. zu Greg. II 233, 5. — 5) Junghans S. 129. Ob die lateinische Abfassung schon damals vorgenommen wurde? Viel später ist sie gewis nicht. — 6) Über die Gesetzbücher der Alemannen und Baiern s. unten bei Dagobert I 622—638. — 7) Giesebricht Gesch. des d. Kaiserreichs I 1 S. 76 f. — 8) Klein Privatrecht der Römer S. 102 f. — 9) *Romanus conviva regis*. — 10) Römer als Grafen Greg. IV 13. — 11) S. Giesebr. Einleitung zu Greg. S. XXXV. und dann I 321, 4. II 54, 4.